

Sportverein 1930 eV - Hauptstuhl -

1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl



SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

Benutzungsordnung für die Veranstaltungshalle des SV Hauptstuhl 1930 e.V.

§ 1

- (1) Die Veranstaltungshalle steht in der Trägerschaft des Sportvereins Hauptstuhl. Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Veranstaltungen zur Verfügung. Die im Mietvertrag aufgeführten Mieträume werden dem Mieter in der ihm vorgestellten Form und Ausstattung sowie in ordnungsgemäßem Zustand zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Mietzeit überlassen.
- (2) Die Veranstaltungshalle kann für Privatveranstaltungen gemietet werden. Die einmalige Benutzungsgebühr beträgt
- Variante 1: Ausschließliche Nutzung der Halle mit Toiletten
 - a) Saalmiete: 180,00 €
 - b) Endreinigung: 60,00 €
 - c) Die Getränke sind über den SVH zu beziehen. Die Abrechnung erfolgt zu den Einkaufspreisen des Lieferanten des SVH.
 - Variante 2: Nutzung der Halle einschließlich der Toiletten mit Ausschank im Sportheim durch den Verein
 - a) Saalmiete: 120,00 €
 - b) Endreinigung: 60,00 €
 - c) Die Getränke sind über den SVH zum Verkaufspreis zu beziehen.
- (3) Von dem/der Benutzer/in wird eine Kautions in Höhe von **300,00 €** in bar gegen Quittung erhoben. Sie ist spätestens bei Übergabe zu entrichten.

Die Miete ist nach Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von 10 Tagen zu entrichten. Die Zahlung ist ohne Abzug vorzunehmen. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% fällig.

Sportverein 1930 eV - Hauptstuhl -

1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl



SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

§ 2

- (1) Die Gestattung der Benutzung der Veranstaltungshalle ist beim 1. Vorsitzenden bzw. in seinem Verhinderungsfalle beim 2. Vorsitzenden zu beantragen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Veranstaltungshalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen werden; das gleiche gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Veranstaltungshalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von der Veranstaltungshalle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Maßnahmen des Sportvereins nach den Abs. 3-4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Der Sportverein haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

- (1) Das Hausrecht an der Veranstaltungshalle steht dem Verein sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Mieter hat dem Vermieter Verantwortliche zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein müssen.

Sportverein 1930 eV - Hauptstuhl -

1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl



SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

§ 4

- (1) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den/die Benutzer/in an Dritte ist nur mit Zustimmung des SV Hauptstuhl zulässig.
- (2) Über die Benutzbarkeit für private Veranstaltungen entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende oder ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vereinsvertreter. Liegen mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vor, entscheidet der Ausschuss.

§ 5

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer sind gehalten, die Veranstaltungshalle sowie die sonstigen Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten obwalten zu lassen. Weiterhin müssen die Benutzer dazu beitragen, die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Veranstaltungshalle so gering wie möglich zu halten.
- (3) Jede/r Mieter/in muss eine Vertrauensperson benennen, die für den regulären Ablauf der jeweiligen Veranstaltung sowie für die ordnungsgemäße Behandlung der Veranstaltungshalle und der sonstigen Anlagen verantwortlich zeichnet. Die Vertrauensperson erhält jeweils die erforderlichen Schlüssel. Diese Schlüssel dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch ist das unerlaubte Anfertigen von Nachschlüsseln erlaubt. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist sofort dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mitzuteilen. Die entstehenden Kosten für die Wiederbeschaffung der Ersatzschlüssel bzw. die Kosten für eine Schließanlage trägt der/die jeweilige Mieter/in.

Bankverbindung: Kreissparkasse Kaiserslautern, Konto Nr.142004639, Bankleitzahl 540 502 20

Sportverein 1930 eV

- Hauptstuhl -

1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl



SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

- (4) Beschädigungen und Defekte sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mitzuteilen.
- (5) Die Bestuhlung ist von den Veranstaltern jeweils selbst zu organisieren und nach der Veranstaltung ist der Saal sowie die Toilettenanlage wieder in den vorbestehenden Zustand zu versetzen und besenrein zu übergeben. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtung mittels Aufklebern, erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, die Heizkörper während der Heizperiode auf einen Minimalverbrauch zu drosseln, es ist dafür Sorge zu tragen, dass die elektrischen Geräte ausgeschaltet sind, ebenso ist die Beleuchtung zu löschen und die Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 6

- (1) Der/die Benutzer/in stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen.
- (2) Der/die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Verein und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der/die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, durch die Benutzung entstehen.

Sportverein 1930 eV - Hauptstuhl -

1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl



SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

- (5) Mit der Inanspruchnahme der Veranstaltungshalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (6) Die Sicherheit der Garderobe obliegt dem Mieter. Eine Haftung des Vereins kann nicht abgeleitet werden.
- (7) Der Mieter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seiner Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall.
- (8) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, diese Gegenstände nur in den ihm zugewiesenen Räumen zu lagern, nach Ablauf der Mietzeit ist das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörenden Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden.

§ 7

- (1) Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von denen durch den Vermieter Beauftragten ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind und denen, wie auch der Polizei, der Feuerwehr und der Aufsichtsbehörden, ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- (2) Der Mieter darf die Mieträume, das Inventar und die ihm zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen, in die er eingewiesen wurde, nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zur schonenden Behandlung verpflichtet.

Sportverein 1930 eV

- Hauptstuhl -

1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl



SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

- (3) **Die zu Verfügung gestellten technischen Einrichtungen dürfen nur von dem durch den SVH unterwiesenen Fachpersonal bedient werden.**
- (4) Den Anordnungen des Personals des Vermieters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingengt oder versperrt werden.
- (6) Alle Veränderungen, Ein- und Ausbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters; sie gehen zu den finanziellen Lasten des Mieters. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (7) **Das Benageln von Wänden, Decken und Fußböden ist nicht gestattet.**
- (8) Wegen des An- und Abtransportes sowie der Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist mit dem Vermieter rechtzeitig vor Einbringung in die Veranstaltungsräume zu verhandeln.
- (9) Ein eventuell benötigter Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst ist durch den Mieter zu organisieren und zu bezahlen. Eine seitens der Behörden ausgesprochene Sperrstunde ist strikt einzuhalten.

§ 8

- (1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu leisten.

Bankverbindung: Kreissparkasse Kaiserslautern, Konto Nr.142004639, Bankleitzahl 540 502 20

Sportverein 1930 eV - Hauptstuhl -



1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl

SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

- (2) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn:
- a) die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt,
 - b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen,
 - c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder die Veranstaltung, wie sich erst nach Vertragsabschluss herausstellt, das Ansehen des Vermieters nachweislich erheblich beeinträchtigen könnte,
 - d) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Umstände hat der Vermieter dem Mieter unverzüglich mitzuteilen. Tritt der Vermieter vom Vertrag zurück, so kann der Mieter keinen Entschädigungs- und Schadensersatzanspruch inbegriffen aller Folgekosten geltend machen. Alle dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen dem Vermieter gegenüber verpflichtet.

§ 9

- (1) Der anfallende Müll sowie Sondermüll ist auf eigene Kosten des Mieters von diesem eigenverantwortlich zu entsorgen und vom Gelände des Veranstaltungsortes abzutransportieren.

§ 10

- (1) Bei öffentlichen Veranstaltungen jeglicher Art ist das Rauchen in der Veranstaltungshalle untersagt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

Sportverein 1930 eV - Hauptstuhl -



1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl

SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

- (2) Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung haben unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz (insbesondere bezüglich der Sperrzeitenregelung), die VDI-Vorschrift 20/58 (bezüglich des Lärmschutzes), die Vorschriften für die allgemeinen und besonderen Ordnungsbehörden und die Vorschriften der Polizei, Feuerwehr sowie der Ordnungsämter, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, das Jugendschutzgesetz und die Gewerbeordnung.
- (3) Für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Mieter auf seine Kosten zu bewirken.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls beim Finanzamt, der GEMA sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die evtl. anfallenden Gebühren zu bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung und der Entrichtung der Gebühren zu verlangen.

§ 11

- (1) Die dem Gebäude angeschlossenen Parkplätze stehen allen Besuchern zur Verfügung. Einen Anspruch auf freie Parkplätze gibt es nicht. Im Bereich der Eingangshalle ist das Parken verboten.

§ 12

- (1) Die vorstehenden Regelungen der Benutzungsordnung sind Bestandteil des Mietvertrages.
- (2) Weitere Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mietparteien ist Zweibrücken.

Sportverein 1930 eV - Hauptstuhl -

1. Vorstand: Herbert Bosch, Kreuzstraße 57 , 66851 Hauptstuhl



SV Hauptstuhl ▪ Im Milchloch 1 ▪ 66851 Hauptstuhl

☎ 0 63 72 - 48 83

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Salvatorische Klausel

Diese Benutzungsordnung bleibt gültig, auch wenn ihre seiner Bestimmungen ungültig werden sollten. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 14

Die Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Ausschuss des Sportvereins in Kraft.

Hauptstuhl, den 06.12.2010

(Herbert Bosch)
1. Vorsitzender